



Benennung des/der wirtschaftlich Berechtigten

- Vertragspartner

| | |
|---|--|
| Name der Firma | |
| Geschäftsadresse | |
| Personen-Nr. (wird von Volksbank Mittelhessen Vergeben) | |

- Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen

- Sind die Stimmrechtsanteile bei der Gesellschaft mit den Beteiligungsverhältnissen identisch?

Ja / Nein

(bei Nein, z.B. aufgrund Stimmbindungs- und Poolingverträgen oder disquotalen Stimmrechten bitte entsprechende Dokumente beifügen und ggf. erläutern)

- Gibt es Personen oder Gesellschaften, die zwar höchstens 25% der Kapital- oder Stimmanteile an der Gesellschaft halten oder gar nicht beteiligt sind, aber dennoch Entscheidungen bei der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen oder verhindern können?

Ja / Nein

(bei Ja, z.B. aufgrund Treuhand- oder Beherrschungsverträgen, Sonder- oder Vetorechten bitte entsprechende Dokumente beifügen und ggf. erläutern)

Angabe des/der wirtschaftlich Berechtigten

| Nachname | Vornamen | Geb.- Datum | Wohnanschrift (alternativ Geschäftsadresse) | wah rer wB | fikti ver wB | Beteiligungs höhe in % (nur bei wahren wB) |
|----------|----------|----------------|--|--------------------------|--------------------------|---|
| | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

- ergänzende Anmerkungen

- Sofern nach den o.g. Kriterien (Beteiligungsquote, Stimmrechte etc.) kein "wahrer" wirtschaftliche Berechtigter ermittelt werden kann, ist als "fiktiver" wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners zu benennen.

- Ist der Vertragspartner ein börsennotiertes Unternehmen, ist kein "wahrer" wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln.

- Für Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen hat der Gesetzgeber besondere Definitionen für wirtschaftlich Berechtigte erlassen (§ 3 Abs. 3 GwG).

Die Auskünfte hat der gesetzliche Vertreter/die vertretungsberechtigte auftretende Person

| | | |
|------|----------|-------|
| Name | erteilt. | Datum |
| | | |



Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

- **Pflichten der Kreditinstitute**

Kreditinstitute sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen daher bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung während des Kundenannahmeprozesses den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG) – insbesondere bei juristischen Personen.

In diesem Zusammenhang muss das Kreditinstitut auch einen Auszug aus dem Transparenzregister einholen und die dort hinterlegten Daten mit den vom Kunden vorgelegten Angaben abgleichen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind vom Kreditinstitut unverzüglich an das Transparenzregister zu melden.

- **Pflichten des Kunden**

Der Vertragspartner eines Kreditinstituts ist verpflichtet, die zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG).

Zudem besteht bei folgenden Rechtsformen seit dem 01. August 2021 die Verpflichtung zur Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (§ 20 GwG):

- eingetragene Vereine (e.V.) (bei e.V. ggf. Ausnahmeregelung anwendbar)
- Aktiengesellschaften (AG),
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA),
- eingetragene Genossenschaften (eG),
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaften (UG),
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG),
- offene Handelsgesellschaften (OHG),
- Kommanditgesellschaften (KG) sowie
- nach § 21 GwG sonstige Rechtsgestaltungen wie Stiftungen.

Auch ausländische Gesellschaften, die eine Immobilie in Deutschland erwerben wollen, sind zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet.

- **Allgemeine Hinweise zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten**

Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) mehr als 25% der Kapital- oder Stimmanteile innehaben oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (§ 3 Abs. 2 GwG).

Ab der zweiten Beteiligungsebene ist ein Beteiligungsstrang nur dann weiter zu verfolgen, wenn ein mittelbar Beteiligter

- mehr als 50% der Kapitalanteile hält
- mehr als 50% der Stimmrechte kontrolliert
- oder auf sonstige Weise beherrschenden Einfluss ausüben kann.

- **Einzureichende Informationen/Unterlagen**

- Registerauszüge (z.B. Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister)
- Gesellschaftsdokumente (Gesellschaftsvertrag, notariell beglaubigte Gesellschafterlisten)
- Nachweise über Stimmrechtsanteile, sofern diese nicht mit den Beteiligungsverhältnissen identisch sind (z.B. Stimmbindungs-, Poolingverträge oder disquotale Stimmrechte)
- Weitere Vereinbarungen, die einen beherrschenden Einfluss implizieren könnten (Treuhand- oder Beherrschungsverträge, Sonder- oder Vetorechte).
- bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur der besseren Übersicht halber graphische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse (Organigramm)
- beigefügtes Formular mit den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (siehe Anlage)

- **Rechtlicher Hinweis**

Dieser Informations- und Fragebogen stellt keine Rechtsberatung dar. Er soll u.a. einen ersten Überblick über die rechtlichen Anforderungen verschaffen.

Für eine umfassende Information sind die gesetzlichen Quellen heranzuziehen oder die Unterstützung eines Rechtsberaters heranzuziehen.

Informationen zum Transparenzregister finden Sie unter anderem auf folgenden Internet-Seiten:

- www.transparenzregister.de
- www.bva.bund.de